

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ortsbeirat Derendingen**
zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Weilheim**
zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für die Gebiete "Saiben" und "Erweiterung Schelmen"; Korrektur der Anlage 3 zur Vorkaufssatzung**

Bezug: 83/2021

Anlagen: Anlage 1: Entwurf Vorkaufssatzung mit Anlagen (mit korrigierter Anlage 3 zur Vorkaufssatzung)

Beschlussantrag:

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet „Saiben“ und die Erweiterung des Gewerbegebiets „Schelmen“ in Tübingen-Derendingen und Tübingen-Weilheim wird die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) gemäß Anlage 1 nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für die Gebiete „Saiben“ und „Erweiterung Schelmen“ sollte mit der Vorlage 83/2021 beschlossen werden. Die Anlage 1 zur Vorlage 83/2021 beinhaltet eine Auflistung der Flurstücke, für die ein Vorkaufsrecht begründet werden soll (Anlage 3 zur Vorkaufssatzung). Aufgrund eines Fehlers bei der Auswertung dieser Flurstücke sind in dieser Auflistung auch Flurstücke aufgeführt, die nicht mit einem Vorkaufsrecht belegt werden sollen. Da dieser Fehler erst nach Versand der Unterlagen zu Vorlage 83/2021 aufgefallen ist, soll der Beschluss der Vorkaufssatzung mit korrigierter Anlage 3 nun mit dieser Vorlage erfolgen.

2. Sachstand

Die Auswertung der Flurstücke, für die ein Vorkaufsrecht begründet werden soll, erfolgte automatisiert anhand der gezeichneten Geltungsbereiche (Anlage 1 und 2 zur Vorkaufssatzung). Dabei wurden einige Flurstücke als angeschnitten, also als teilweise im Geltungsbereich der Satzung, ausgewertet, die nach planerischem Willen nicht von den Geltungsbereichen der Satzung erfasst werden sollten.

Es handelt sich dabei um die folgenden Flurstücke im Bereich „Saiben“:

Flurstücke Nummer: 86, 100, 168, 176/1, 176/2, 436, 437, 439/1, 443, 7007, 7105/3, 7108, 7110, 7151/5, Gemarkung Derendingen

Es handelt sich dabei um die folgenden Flurstücke im Bereich „Erweiterung Schelmen“:

Flurstücke Nummer 680, 7162, 7171, Gemarkung Derendingen und Flurstücke Nummer 1909, 1910, 1911, 7323, 7325, Gemarkung Weilheim

Um diesen Fehler zu korrigieren, wurden die oben genannten Flurstücke aus der Anlage 3 zur Vorkaufssatzung entfernt.

Die Vorkaufssatzung mit korrigierter Anlage 3 soll nun mit dieser Vorlage beschlossen werden. Der Beschlussantrag Nr. 1 aus Vorlage 83/2021 soll durch diesen Beschluss ersetzt werden. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen, der inhaltlichen Erläuterungen zum Beschluss der Vorkaufssatzung, der Lösungsvarianten zum Satzungsbeschluss und der Klimarelevanz wird vollumfänglich auf Vorlage 83/2021 verwiesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) mit korrigierter Anlage 3 zur Vorkaufssatzung entsprechend den obigen Ausführungen zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

keine

